

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und schließen alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht mit ein.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen 'Motorsport-Club Weilheim e.V. im ADAC'. Der Verein wurde am 13. Mai 1949 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz ist Weilheim i. OB.
- II. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.
- III. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Sportveranstaltungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen, Jugendveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Sportleitern.



- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

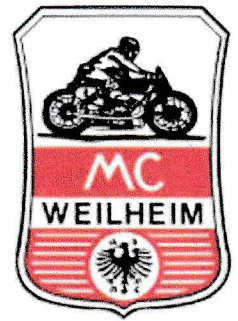
§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.



- IV. Der Verein trägt als Ortsclub des ADAC dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder, mindestens jedoch 30, parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V. sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.



§ 6 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

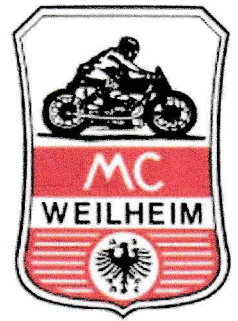
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. dem ersten Vorsitzenden | 2. dem stellv. Vorsitzenden |
| 3. dem Schriftführer | 4. dem Schatzmeister |
| 5. dem Sportleiter | 6. dem Tourenleiter |
| 7. dem Jugendleiter | 8. den Beisitzern |

- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.



- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der erste Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten. Bei der im ersten Jahre nach der Gründung stattfindenden Hauptversammlung scheidet ausnahmsweise die erste Hälfte der Vorstandsmitglieder schon nach einem Jahr aus. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Zwei verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- V. Der Vorstand bestimmt über den/die Delegierten, die den Verein mit seinen Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern gemäß der Satzung des ADAC Südbayern e.V. vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit



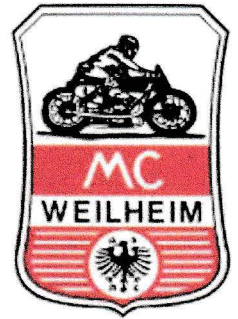
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Tageszeitung „Weilheimer Tagblatt“ oder durch persönliche Einladung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.



§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 15 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte
 - an die Stadt Weilheim i. OB., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden
 - an den ADAC Südbayern, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für eine ihrer gemeinnützigen Institutionen, wie die ADAC-Stiftung Sport oder die ADAC-Luftrettung zu verwenden.

§ 18 Abteilungen, Vermögen des Vereins

- I. Im Verein bestehen für die verschiedenen Sportarten eigene Abteilungen oder es werden solche im Bedarfsfall gegründet. Die Bildung einer Abteilung, der zumindest sieben Vereinsmitglieder angehören müssen, bedarf der Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- II. Die Abteilungen führen den Übungs- und Wettkampfbetrieb durch. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand und für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Sie hat den Vorstand über alle Sitzungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (vgl. § 8 Abs.II). Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand auf Anforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Sie hat insbesondere für geeignete Übungs- und Spielleiter sowie Aufsichtspersonen zu sorgen.
- III. Gegen die Entscheidung einer Abteilungsleitung kann das betroffene Mitglied den Vorstand anrufen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder erkennt eine Seite die Entscheidung nicht an, entscheidet der Vorstand verbindlich für die Abteilungsleitung und das betroffene Mitglied.
- IV. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Leiter der Abteilung, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter, dem Kassenwart und dem Schriftführer (vgl. für Wahlen § 13). Durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung können weitere Abteilungsleitungsfunktionen für die betreffende Abteilung vorgesehen werden.



- V. Bleibt trotz Aufforderung durch den Vorstand eine oder mehrere der Satzungsmäßigen Funktionen einer Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese Maßnahme bleibt so lange wirksam, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung der betreffenden Funktion(en) durch Wahl erfolgt.
- VI. Jedes Vereinsmitglied soll innerhalb des Vorstandes oder innerhalb der Abteilungsleitung nicht mehr als eine Funktion bekleiden. Mehr als zwei Funktionen dürfen nicht wahrgenommen werden. Ein Leiter einer Abteilung darf nicht zugleich Stellvertreter oder Kassenwart sein. Ein Mitglied einer Abteilungsleitung darf nicht Mitglied einer anderen Abteilungsleitung oder des Vorstandes sein.
- VII. Die Bestimmung der § 9 (Mitgliederversammlung) § 11ff (Einladung, Beschlussfassung, Wahlen) gelten entsprechend, soweit sie für den Abteilungsbetrieb in Betracht kommen und nichts anderes bestimmt ist. Zusätzliche, von der Mitgliederversammlung einer Abteilung für ihren Bereich geschaffene Normen gelten nur nach Genehmigung durch den Vorstand und nur soweit und so lange, als diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- VIII. Die ordentliche Mitgliederversammlung einer Abteilung muss spätestens 4 Wochen vor derjenigen des Vereins stattfinden. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass und zur Wahrung der Interessen einer Abteilung außerordentliche Mitgliederversammlungen dieser Abteilung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für die Wahl von zwei Revisoren für die Kasse der betreffenden Abteilung. Sie unterliegt der Protokollierungspflicht des § 16.
- IX. Die Abteilungen sind hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben aus ausschließlich von ihnen durchgeführten Veranstaltungen, etwaigen Abteilungsumlagen und abteilungsgebundenen Spenden zu einer eigenverantwortlichen Kassenführung berechtigt und verpflichtet. Die Passiva dürfen die Aktiva nicht übersteigen. Dem Vorstand ist auf Verlangen und spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Kassenbericht vorzulegen sowie jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.
- X. Die Abteilung erhält ein Budget vom Verein, das 2/3 des Jahresbeitrages der Mitglieder der Abteilung entspricht.
Die Abteilungen können aus besonderem Anlass auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss aus der Vereinskasse erhalten. Die Entscheidung steht auf Grund eines entsprechenden Antrags der Abteilung dem Vorstand zu.



- XI. Das Vermögen des Vereins umfasst auch das Vermögen und den Besitz der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf oder macht sich selbstständig (Loslösen vom Motorsport-Club), so verbleibt deren Sportausrüstung und sonstiges Vermögen Eigentum des Motorsport-Club Weilheim e.V.

§ 19 Aufwandsentschädigungen

- I. Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter. Die Mitglieder sind für den Club unentgeltlich tätig.
- II. Der Motorsport-Club Weilheim e.V. kann bei entsprechendem Kassenstand Aufwandsentschädigungen zahlen. Häufig entstehen Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit Kosten, beispielsweise für Fahrten mit dem eigenen PKW, für Porto und Telefon, für Arbeitsmaterialien, für Verpflegung bei Vereinstagungen usw.
- III. Allerdings müssen Sie dem Verein eine Auflistung Ihrer Aufwendungen einreichen. Bei Fahrten mit eigenem PKW notieren Sie die einzelnen Fahrten mit Datum, Ziel, Entfernung und Zweck der jeweiligen Fahrt.
- IV. Die Aufwandsentschädigungen werden am Jahresende von der Vorstandschaft geprüft und genehmigt. Hiernach können in entsprechender Höhe Spendenbescheinigungen erteilt oder, soweit gefordert, Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt er personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.



Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

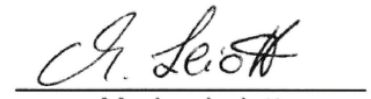
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können die Mitglieder jederzeit im Verein widersprechen, wobei dann aber eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- IV. Im Ehrenamt tätige Mitglieder sind im Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt dem Ortsclub zurückzugeben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2026 und mit Vorstandsbeschluss vom 08.04.2026 beschlossen worden.


Thomas Leiott
1. Vorsitzender


Klaus Hubl
2. Vorsitzender


Marion Leiott
Schatzmeisterin